

Satzung der Gemeinde Kietz über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlichen tätige Bürger

Auf Grund der §§ 8 ,35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetze des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) sowie Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kietz in seiner Sitzung am die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Ehrenamtliche tätige Bürgermeister und Bürger haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls.

ABSCHNITT I

§ 2 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

- (1) Als Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 921,00 Euro gezahlt
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird für den ehrenamtlichen tätigen Bürgermeister, der nach dem 01.01.2024 gewählt wird ein monatlicher Pauschalbetrag von Euro (Rahmen von 690,00 Euro bis 1.060,00 Euro möglich) gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

- (1) ¹Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat wird seinem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird, unter Anrechnung der Aufwandsentschädigung nach §6, nachträglich zum ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 4 Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.
- (2) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.
- (3) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

ABSCHNITT II

§ 5

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche tätige Bürger

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger wird als monatlicher Pauschalbetrag und als Sitzungsgeld gewährt. Der Pauschalbetrag wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für den Tag, an dem kein Anspruch entsteht um ein gekürzt
Dreißigstel
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung. Die pauschale Aufwandsentschädigung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder dann, wenn außerhalb der Termine von Gemeinderatssitzungen die ehrenamtliche Tätigkeit nicht erkennbar ist.

§ 6

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder des Gemeinderates
Als Aufwandsentschädigung für die Gemeinderäte wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von
.....Euro (jetzt: 40,00 Euro, neu: bis 51,00 Euro)
und ein Sitzungsgeld in Höhe von
.....Euro (jetzt: 12,50 Euro, neu: bis 17,00 Euro)
gezahlt.
- (2) Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende
Den Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden, soweit die Funktion nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, ist eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
.....Euro (bis 51,00 Euro möglich)
zu gewähren.
- (3) Sachkundige Einwohner
Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird abweichend von den vorstehenden Regelungen Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von
.....Euro (bis 17,00 Euro möglich)
gezahlt.
- (4) Höchstbetrag von Sitzungsgeldern
Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeldern je Anspruchsberechtigten das 2,5-fache des nach Absatz 1 gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.

ABSCHNITT III

§ 7

Grundsatz für den Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstauffalls nach den Sätzen 1 und 2 wird mit einem Höchstbetrag von

.....Euro (Vorschlag der Verwaltung: 35,00 Euro) Bruttostundenlohn begrenzt.

- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.

§ 8

Verdienstauffallpauschale

- (1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall abweichend von § 7 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstauffallpauschale). Die Verdienstauffallpauschale beträgt

.....Euro (jetzt: 12,50 Euro, neu: bis 19,00 Euro).

- (2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser Stundensatz beträgt

.....Euro (jetzt: 12,50 Euro, neu: bis 19,00 Euro).

§ 9

Reisekostenvergütung

- (1) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen. Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.
- (3) Sonstige Dienstreisen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorsitzenden des Gemeinderates oder eines Ausschusses.

§ 10

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. Des MF vom 09.11.2010, Mbl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, Mbl. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss eines Kalenderjahres eine Bescheinigung.

§ 11 Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben abzurunden.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Satzung der Gemeinde Kietz über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürgern tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kietz über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürger vom 29.09.2016 außer Kraft.

Kietz, den _____

Meiering
Bürgermeister

(Dienstsiegel)